

Geschäftsführer
Willi Dongus

Röhrer Weg 12
71032 Böblingen

Telefon 07031 727011
Telefax 07031 727015
E-Mail verband@feuerwehr-bw.de
Internet <http://www.feuerwehr-bw.de>



22. November 2007

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements

Sehr geehrte Kameraden,

der Bundesrat hat am 21. September 2007 dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zugestimmt. Die Vorschrift ist im Bundesgesetzblatt 2007, I Seite 2332 veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Das Gesetz bringt unter anderem für die Feuerwehren folgende steuerliche Verbesserungen.

In ihrer Höhe bleibt bis jetzt nach wie vor unverändert die sogenannte Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen. Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens versucht, ebenso wie auch die kommunalen Spitzenverbände eine Anpassung von 1.848 Euro ebenfalls auf 2.100 Euro zu erreichen. Solange es hier zu keiner Veränderung kommt, verbleibt es bei den geltenden Regelungen.

a.) Übungsleiterpauschale 2.100 Euro

Die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz ist auf 2.100 Euro jährlich bzw. 175 Euro monatlich erhöht worden; bisher lag sie bei 1.848 Euro/Jahr und 154 Euro/Monat.

Diesen Übungsleiterfreibetrag können auch Feuerwehrangehörige in Anspruch nehmen, die eine Entschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder o. ä. bekommen.

b.) Steuerfreier Betrag für nebenberufliche Tätigkeiten in Höhe von 500 Euro

Neu in das Einkommenssteuergesetz aufgenommen worden ist § 3 Nr. 26 a. Danach sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer nach dem Körperschaftsteuergesetz anerkannten Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke bis zu einer Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr steuerfrei. Unter diese Regelung fallen beispielsweise Stadt- oder Kreisfeuerwehrverbände, sofern sie vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind. Die Steuerbefreiung nach § 26 a ist ausgeschlossen, wenn für diese Einnahmen bereits der Übungsleiterfreibetrag gewährt wird.

Wichtig: Entgegen vieler Veröffentlichungen kann dieser Freibetrag von 500 Euro erst dann in Anspruch genommen werden, wenn auch tatsächlich Geld geflossen ist beispielsweise vom Verband zum Vorsitzenden. Ohne Geldfluss kann ein Pauschbetrag oder Ähnliches nicht in Anspruch genommen werden!

c.) Erleichterter Spendennachweis bis 200 Euro

Künftig reicht nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Einkommenssteuerdurchführungsverordnung für Spenden bis 200 Euro ein einfacher Einzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung als Nachweis aus (bisher 100 Euro).

Wegen der besseren Verständlichkeit liegen Informationen über die Besteuerung der Entschädigung aus der Brandhilfe 12/2001 und 12/2002 bei. Diese gelten mit den geänderten Beträgen unverändert.

Mit freundlichen Grüßen



Willi Dongus

Anlagen

Auszüge aus der Brandhilfe 12/2001 und 12/2002

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg

Steuer- und Sozialversicherungspflicht von Entschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Ein jahrzehntelanges Problem der baden-württembergischen Feuerwehren wird weitgehend gelöst werden. Ab dem 1.1.2002 gilt ein neuer Steuerfreibetrag bei Entschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige. Ein Betrag von bis zu 154 Euro pro Monat ist dann steuerfrei. Hinzu kommt noch gegebenenfalls der Übungsleiterfreibetrag von 1.848 Euro/Jahr. Bereits am 1.10.2001 hat der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg über diese Änderungen per E-Mail informiert.

Bundesregierung und Bundesrat haben die Lohnsteuer-Richtlinie 2002 geändert. R 14 Abs. 3 der Lohnsteuer-Richtlinie 2002 lautet unter anderem: „Sind die Anspruchsberechtigten und der Betrag oder auch ein Höchstbetrag nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt, so kann bei hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Personen in der Regel ohne weiteren Nachweis ein steuerlich anzuerkennender Aufwand von 154 Euro monatlich angenommen werden“. Durch diese Neuregelung wird die bisherige 1/3-Regelung ersetzt.

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben nach § 15 FwG Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag. Dieser wird in aller Regel nach den Vorgaben der örtlichen Entschädigungssatzung ersetzt. Bisher war 1/3 dieser Entschädigungen steuerfrei, mindestens 50 DM und höchstens 300 DM/Monat. Seit Jahren forderte der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg eine sinnvolle, praxiserprobte Besteuerung der Entschädigungen. Diese For-

derung haben Bundesregierung und Bundesrat aufgegriffen und mit der Änderung der Lohnsteuer-Richtlinie 2002 umgesetzt. Voraussetzung ist, dass die Entschädigung für Einsätze, die Teilnahme an der Ausbildung usw. als „Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen“ gewährt wird; dasselbe gilt für die zusätzlichen Entschädigungen zur Abgeltung des Feuerwehrdienstes, der über das übliche Maß hinausgeht (Kommandanten, Gerätewarte usw.). Die in Baden-Württemberg gewährten Gelder sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen, wenn die Hinweise des Musters für eine Feuerwehr-Entschädigungssatzung (siehe Die Gemeinde 7/91) beachtet werden. Diese Entschädigungen fallen unter R 13 Abs. 3 der Lohnsteuer-Richtlinie 2002.

Anstelle des Freibetrages von 154 Euro können Feuerwehrangehörige selbstverständlich auch künftig im Rahmen ihrer Steuererklärung die ihnen entstandenen Auslagen in tatsächlicher Höhe dem Finanzamt

nachweisen, wenn diese über 154 Euro/Monat liegen.

Feuerwehrangehörige, die als „Ausbilder“ tätig sind und hierfür eine Entschädigung erhalten, steht zusätzlich zum monatlichen Freibetrag von 154 Euro noch die sogenannte „Übungsleiterpauschale“ (§ 26 Nr. 26 EStG) in Höhe von 3.600 DM / 1.848 Euro/Jahr zu.

Bitte beachten: Die Entschädigung für Übungsleiter wird jährlich gerechnet. Die Entschädigungen aus öffentlichen Kassen werden monatlich gerechnet. Alle Entschädigungen, die steuerfrei sind, unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Rechenbeispiele verwiesen.

RECHENBEISPIELE

1. Keine Entschädigung als Übungsleiter; für Einsätze und sonstige Tätigkeiten wird gewährt (Monatsentschädigung):

Monat	Entschädigung	Steuer-/ Sozialversicherungsfrei	Steuer-/ Sozialversicherungspflichtig
Januar	100 Euro	100 Euro	0 Euro
Februar	50 Euro	50 Euro	0 Euro
März	200 Euro	154 Euro	46 Euro
April	250 Euro	154 Euro	96 Euro
Mai	75 Euro	75 Euro	0 Euro

2. Entschädigung als Übungsleiter (Jahresentschädigung):

	Entschädigung	Steuer-/ Sozialversicherungsfrei	Steuer-/ Sozialversicherungspflichtig
Beispiel 1	1500 Euro	1500 Euro	0 Euro
Beispiel 2	2000 Euro	1848 Euro	* 152 Euro

* Dieser Betrag von 152 Euro kann auf die jeweiligen Monate verteilt den übrigen Entschädigungen (Einsatz usw.) zugeordnet werden, wenn der monatliche Freibetrag von 154 Euro nicht überschritten wird.

Landesfeuerwehrverband informiert

Vom Gemeindetag Baden-Württemberg haben wir die beigefügte Mitteilung erhalten.

Nach dem gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur steuerlichen Behandlung von Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen vom 15. Oktober 2002 (Az. für Baden-Württemberg 3 - S 233.7/49) können nicht ausgeschöpfte steuerfreie Monatsbeträge auf andere Monate übertragen werden, in denen Aufwandsentschädigungen gezahlt worden sind.

So kann die Steuerpflicht von Entschädigung unter gewissen Voraussetzungen weiter reduziert werden. Auf Ziff. 1 des Erlas-

ses und die beiden Rechenbeispiele verweise ich. Die Grundsätze des gemeinsamen Erlasses sind ab dem 1. Januar 2002 anzuwenden; sie gelten somit noch für die Steuererklärung 2002.

Ich bitte, die Feuerwehren zu informieren.

Freundliche Grüße

Willi Dongus

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg
Röhler Weg 12, 71032 Böblingen
Tel. 07031/727011, Fax 07031/727015

Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige; Übertragung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge, AZ 962.11

Im Bundessteuerblatt 2002 Teil I S. 993 ist ein Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15. Oktober 2002 (für Baden-Württemberg: Az. 3 - S 233.7/49) veröffentlicht worden, den wir Ihnen nachstehend zur Kenntnis geben wollen. Er beinhaltet eine etwa für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren bedeutsame Möglichkeit der Übertragung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge, was die Lohnsteuerrichtlinien bisher nicht vorsehen:

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur steuerlichen Behandlung von Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG);

Übertragung nicht ausgeschöpfter steuerfreier Monatsbeträge

Vom 15. Oktober 2002

Für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen ist nach R 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LStR ein steuerfreier Mindestbetrag und nach R 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 LStR ein steuerfreier Höchstbetrag von 154 Euro anzusetzen. Voraussetzung ist, dass die durch das Amt entstandenen Erwerbenaufwendungen nicht vollständig nach anderen Vorschriften, z. B. § 3 Nr. 13 EStG, steuerfrei ersetzt wurden. Werden Aufwandsentschädigungen in monatlich unterschiedlicher Höhe gezahlt oder erstreckt sich die Tätigkeit für die Körperschaft nicht über das ganze Kalenderjahr, so sind die steuerfreien Mindest- und Höchstbeträge als absolute Monatsbeträge anzusehen, wenn die betreffende Körperschaft für bestimmte Monate bestimmte Beträge zahlt (R 13 Abs. 3 Satz 8 LStR). Eine Umrechnung auf längere Zeiträume der Tätigkeit ist in diesen Fällen nicht zulässig (R 13 Abs. 3 Satz 9 LStR).

Auf der Grundlage von R 13 Abs. 3 Satz 10 LStR gilt hiervon abweichend Folgendes:

1. Übertragung nicht ausgeschöpfter steuerfreier Monatsbeträge

Für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen ist der steuerfreie Mindest- oder Höchstbetrag nach R 13 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LStR jeweils für die Monate zu ermitteln, in denen öffentliche Dienste geleistet werden. Soweit der steuerfreie Monatsbetrag von 154 Euro nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung in andere Monate dieser Tätigkeit im selben Kalenderjahr möglich. R 13 Abs. 3 Satz 6 LStR ist zu beachten.

Maßgebend für die Ermittlung der Anzahl der in Betracht kommenden Monate ist die Dauer der ehrenamtlichen Funktion bzw. Amtsausübung im Kalenderjahr. Hierbei zählen angefangene Kalendermonate als volle Monate. Die Dauer des tatsächlichen Einsatzes im Ehrenamt ist für die Bestimmung dieses Zeitraums unbeachtlich.

Beispiel 1:

Für öffentliche Dienste in einem Ehrenamt in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juli werden folgende Aufwandsentschädigungen i. S. v. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG und R 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LStR gezahlt:

Januar 250 Euro, Februar 200 Euro, März 250 Euro, April 350 Euro, Mai 510 Euro, Juni 450 Euro, Juli 0 Euro. Zeitaufwand wird nicht vergütet, entstandene Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben werden nicht nachgewiesen.

Von diesen Aufwandsentschädigungen bleibt monatlich ein Drittel, mindestens aber 154 Euro, steuerfrei. Nach der Drittelregelung ist im Mai ein monatlicher Freibetrag i. H. v. 170 Euro und in den übrigen Monaten i. H. v. jeweils 154 Euro anzusetzen. Der Tätigkeitszeitraum umfasst sieben Kalendermonate, so dass höchstens ein Betrag von insgesamt (6 x 154 Euro zuzüglich 170 Euro =) 1094 Euro, steuerfrei sein kann. Die gezahlten Aufwandsentschädigungen übersteigen diesen Betrag um (2010 Euro abzüglich 1094 Euro =) 916 Euro. Dieser Betrag ist steuerpflichtig.

Beispiel 2:

Für öffentliche Dienste in einem Ehrenamt in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juli werden folgende Aufwandsentschädigungen i. S. v. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG und R 13 Abs. 3 Satz 3 LStR gezahlt:

Januar 0 Euro, Februar 150 Euro, März 250 Euro, April 154 Euro, Mai 160 Euro, Juni 250 Euro, Juli 0 Euro. Zeitaufwand wird nicht vergütet, entstandene Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben werden nicht nachgewiesen.

Von diesen Aufwandsentschädigungen kann ohne Nachweis ein steuerlich anzuerkennender Aufwand von 154 Euro monatlich angenommen werden. Der Tätigkeitszeitraum umfasst sieben Kalendermonate, so dass höchstens ein Betrag von insgesamt (7 x 154 Euro =) 1078 Euro steuerfrei sein kann. Die gezahlten Aufwandsentschädigungen i. H. v. 964 Euro übersteigen diesen Betrag nicht und sind demnach insgesamt steuerfrei.

2. Berücksichtigung der Übertragungsmöglichkeit beim Lohnsteuerabzug

Sind die Aufwandsentschädigungen den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit zuzuordnen, unterliegen sie dem Lohnsteuerabzug (§ 38 EStG). Es bestehen keine Bedenken, einen gem. Tz. 1 nicht ausgeschöpften steuerfreien Monatsbetrag mit steuerpflichtigen Aufwandsentschädigungen anderer Lohnzahlungszeiträume dieser Tätigkeit im Kalenderjahr zu verrechnen. Eine Verrechnung mit abgelaufenen Lohnzahlungszeiträumen ist zulässig; sie kann auch bei Beendigung der Tätigkeit oder zum Ende des Kalenderjahres für die Dauer der ehrenamtlichen Funktion bzw. Amtsausübung im Kalenderjahr vorgenommen werden. Bei mehreren Tätigkeiten für eine Körperschaft sind die Aufwandsentschädigungen für die Anwendung der Mindest- und Höchstbeträge zusammenzurechnen (R 13 Abs. 3 Satz 6 LStR).

Beispiel:

Für öffentliche Dienste in einem Ehrenamt in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai werden folgende Aufwandsentschädigungen

i. S. v. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG und R 13 Abs. 3 Satz 3 LStR gezahlt:

Januar 250 Euro, Februar 50 Euro, März 180 Euro, April 100 Euro, Mai 200 Euro; Zeitaufwand wird nicht vergütet. Für den Lohnsteuerabzug können die nicht ausgeschöpften steuerfreien Monatsbeträge i. H. v. 154 Euro gem. Tz. 1 wie folgt mit den steuerpflichtigen Aufwandsentschädigungen der anderen Lohnzahlungszeiträume dieser Tätigkeit verrechnet werden.

Bei Verrechnung des nicht ausgeschöpften Freibetragsvolumens mit abgelaufenen Lohnzahlungszeiträumen ist im Februar der Lohnsteuerabzug für den Monat Januar und im April für den Monat März zu korrigieren.

Die Grundsätze dieses Schreibens sind ab dem 1. Januar 2002 anzuwenden.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder.

Finanzministerium Baden-Württemberg, 3 - S 233.7/49